

ZH_OBERGERICHT SU220069 vom 29. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220069

FR: ZH_OBERGERICHT SU220069 du 29 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU220069 del 29 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Dielsdorf vom 7. Februar 2022 wurde der Beschuldigte und Berufungskläger (fortan der Beschuldigte) der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 3/2). Der Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 16. Februar 2022 Einsprache gegen den Strafbefehl (Urk. 3/3) und hielt an dieser mit Eingabe vom 19. März 2022 fest (Urk. 3/11). Mit Eingabe vom 6. Mai 2022 überwies das Statthalteramt die Akten ans Bezirksgericht Dielsdorf mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 1). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Strafsachen, vom 19. August 2022 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 15). Das Urteil wurde am 19. August 2022 mündlich eröffnet und in unbegründeter Form dem Beschuldigten übergeben (Prot. I S. 6 ff.; Urk. 9). Dem Statthalteramt wurde das unbegründete Urteil am 25. August 2022 zugestellt (Urk. 10). Der

- 4 - Beschuldigte meldete mit Schreiben vom 23. August 2022 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 11). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 7. bzw. 8. November 2022 zugestellt (Urk. 14/1-3).

E. 2

Der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 15. November 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 16). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 20). Mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 22). Diese erfolgte mit Eingabe des Beschuldigten vom 23. Dezember 2022 (Urk. 24). Mit Präsidialverfügung vom 19. Januar 2023 wurde dem Statthalteramt Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Der Vorinstanz wurde Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 27). Das Statthalteramt verzichtete mit Eingabe vom 24. Januar 2023 auf das Einreichen einer Berufungsantwort (Urk. 29) und die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 30). II. Prozessuales Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Mit der Berufung bei Übertretungen können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiellen oder formellen Rechts geltend gemacht werden, insbesondere des StGB und der StPO. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und

Rechtsverzögerung, nicht aber bloss Unangemessenheit (Jositsch/Schmid, Handbuch StPO, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1538). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des (rechtmässig erhobenen) Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür (Zürcher Kommentar StPO-Zimmerlin,

E. 3

Das Statthalteramt und die Vorinstanz würdigten das Verhalten des Beschuldigten als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG (Urk. 3/2 und Urk. 15). Dass auch die fahrlässige Handlung strafbar ist, ergibt sich aus Art. 100 Ziff. 1 Satz 1 SVG. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Gesetzesbestimmungen korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 15 S. 5 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG ist Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Der Überholende muss die Gewissheit haben, dass der zum Überholen notwendige Raum bis zum Abschluss des Manövers frei bleiben wird (BGE 103 IV 256 E. 3a).

E. 3.1

Was die Beurteilung der Übersichtlichkeit betrifft, so hat die Vorinstanz zu Recht nicht auf die dem Polizeirapport beiliegenden Archivaufnahmen (Urk. 3/1) abgestellt, da diese die damals herrschende tatsächliche Situation nicht aufzeigen. Aus dem Polizeirapport ergibt sich sodann lediglich, dass "aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Sichtverhältnisse für ein Überholmanöver ungenügend bzw. stark eingeschränkt" seien (Urk. 3/1 S. 2). Es trifft zwar zu, dass ein Polizeirapport ein zulässiges Beweismittel ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3), eigene belastende Wahrnehmungen der rapportierenden Polizeibeamtin sind aber nur verwertbar, wenn die Polizeibeamtin

- 10 - als Zeugin unter Gewährung des Konfrontationsrechts des Beschuldigten einvernommen wird. Das ist indes nicht erfolgt. Diese rapportierten eigenen Wahrnehmung der Polizistin sind demnach nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Die DVD-Sequenz (Urk. 3/8) wurde dem Beschuldigten jedoch vorgehalten und er konnte sich dazu äussern. Dabei räumte er ein, dass es sich beim gefilmten Fahrzeug um das von ihm gelenkte handelt (Urk. 3/13 S. 3). Aus der Aufnahme ergibt sich, dass es dunkel war und leicht schneite und man sieht den Bus von vorne, wie er anhält und von zwei Fahrzeugen überholt wird. Man sieht, dass der Bus – entgegen der Annahme der Verteidigung – nicht in der für den Bus vorgesehenen Ausbuchtung anhielt, sondern auf der Fahrspur stehen blieb. Es wurde aber aus einer gewissen Distanz, nicht bereits bei der in die B.____-Strasse einmündenden E.____-Strasse, sondern bei der in die B.____-Strasse einmündenden Strasse "F.____" gefilmt. Die Sicht vom Fahrzeug des Beschuldigten aus, bevor er zum Überholen ansetzte, sieht man auf der DVD-Sequenz nicht. Die Übersichtlichkeit lässt sich folglich insbesondere gestützt auf die öffentlich zugänglichen Karten beurteilen.

E. 3.2

Auf der Karte auf Google Maps (C.____ ZH, D.____, Bushaltestelle) ist ersichtlich, dass nach der Haltestelle links und rechts je eine Strasse in die B.____-Strasse (rechts: E.____-Strasse, links: Auf der D.____) münden. Diese münden ca. 20 Meter nach der Haltestelle in die B.____-Strasse. Danach folgt ein Fussgängerstreifen. Es ist zwar so, dass

ein Lenker, der von der Strasse Auf der D. _____ rechts in die B. _____-Strasse einbiegen möchte, den Rechtsvortritt des Fahrzeugs, welches sich auf der B. _____-Strasse von rechts nähert, beachten muss. Bei der E. _____-Strasse ist sodann der Lenker, der links in die B. _____-Strasse einbiegen möchte, aufgrund der Signalisation "Kein Vortritt" ebenfalls nicht vortrittsberechtigt. Die Verteidigung führt ausserdem zu Recht aus, dass vor dem Einmünden in die B. _____-Strasse ein sehr breites Trottoir bzw. der Veloweg passiert werden muss. Ob ein Fahrzeug von der E. _____-Strasse oder von der Strasse Auf der D. _____ zum Einbiegen in die B. _____-Strasse ansetzte, konnte der Beschuldigte zum Zeitpunkt, als er zum Vorbeifahren am Bus ansetzte, aber nicht erkennen. Auf Google Street View (in Fahrtrichtung des Beschuldigten) ist erkennbar, dass nicht nur der Bus, welcher auf der Fahrspur stand,

- 11 - die Sicht des Beschuldigten zur E. _____-Strasse erschwert haben muss, sondern auch Häuser, Bäume, Sträucher, Mauern und Briefkästen allfällige Fahrzeuge auf den einmündenden Strassen verdeckten. Kommt hinzu, dass es dunkel war und leicht schneite, was die Sichtverhältnisse auch noch beeinträchtigte. Eine Behinderung des Gegenverkehrs wird dem Beschuldigten nicht konkret vorgeworfen. Hätte es Gegenverkehr gegeben, hätte er diesen aber auch nicht gut gesehen, denn die B. _____-Strasse biegt nach dem Fussgängerstreifen – leicht absinkend – in eine Linkskurve. Ein entgegenkommendes Fahrzeug wäre demnach erst spät erkennbar gewesen. Der zum Vorbeifahren am Bus nötige Raum war unter diesen Umständen nicht übersichtlich. Der Beschuldigte konnte somit keine Gewissheit haben, dass der zum Überholen notwendige Raum bis zum Abschluss des Manövers frei bleiben wird. Vielmehr schuf er eine, wenn auch nur erhöht abstrakte, Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für allfälligen Gegenverkehr von Fahrzeugen, aber auch für Velofahrer, Fahrgäste, die in den Bus ein- oder ausstiegen oder allfällige den Fussgängerstreifen überquerende Fussgänger. Da er einen Lastwagen (IVECO I, 50C17 DAILY) fuhr, wäre zudem sein Bremsweg bei abruptem Bremsen zur Vermeidung einer Kollision länger gewesen. Der Beschuldigte verletzte damit (fahrlässig) die Verkehrsregel gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG. Entsprechend ist er der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG und Art. 35 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG ist der Beschuldigte mit einer Busse zu bestrafen. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 3 StGB). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 15 S. 13). Der Beschuldigte rügt die Strafzumessung in seiner Berufungs begründung nicht.

- 12 - Mit der Vorinstanz ist die objektive und subjektive Tatschwere des Beschuldigten als noch leicht zu bezeichnen, da der Beschuldigte keine konkrete Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer schuf und fahrlässig handelte. Der Beschuldigte erzielt als Chauffeur ein Einkommen von Fr. 5'200.– netto pro Monat (Urk. 21/1). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten erweist sich eine Busse von Fr. 300.– als angemessen. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen,

weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage festzulegen ist. VI. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.